



BESCHLUSSVORLAGE	Vorlage Nr.:	2017/0489
	Verantwortlich:	Dez.1
Zusammensetzung des Gemeinderates: Ausscheiden der Stadträtin Marianne Köpfler mit Ablauf des 31.08.2017 und Feststellung des Nichtvorliegens von Hinderungsgründen des nachfolgenden Herrn Johannes Krug		

Beratungsfolge dieser Vorlage					
Gremium	Termin	TOP	ö	nö	Ergebnis
Gemeinderat	25.07.2017	1	x		genehmigt

Beschlussantrag

1. Der Gemeinderat stellt nach § 16 Abs. 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 der Gemeindeordnung (GemO) fest, dass Frau Stadträtin Marianne Köpfler mit Ablauf des 31.08.2017 aus ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit im Gemeinderat der Stadt Karlsruhe ausscheidet.
2. Gem. § 31 Abs. 2 GemO rückt Herr Johannes Krug nach dem Ergebnis der Gemeinderatswahl vom 25. Mai 2014 als nächste Ersatzperson der Vorschlagsliste der CDU ab 01.09.2017 für die restliche Amtszeit in den Gemeinderat nach. Der Gemeinderat stellt gem. § 29 Abs. 5 GemO fest, dass bei Herrn Johannes Krug kein Hinderungsgrund gem. § 29 Abs. 1 - 4 GemO vorliegt.

Finanzielle Auswirkungen (bitte ankreuzen)		x	nein		ja
Gesamtkosten der Maßnahme	Einzahlungen/Erträge (Zuschüsse u. Ä.)	Finanzierung durch städtischen Haushalt			Jährliche laufende Belastung (Folgekosten mit kalkulatorischen Kosten abzügl. Folgeerträge und Folgeeinsparungen)
Haushaltsmittel stehen Wählen Sie ein Element aus. Kontierungsobjekt: Wählen Sie ein Element aus. Kontenart: Ergänzende Erläuterungen:					
ISEK-Karlsruhe-2020-relevant	x	nein		ja	Handlungsfeld: Wählen Sie ein Element aus.
Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO)	x	nein		ja	durchgeführt am
Abstimmung mit städtischen Gesellschaften	x	nein		ja	abgestimmt mit

Frau Stadträtin Marianne Köpfler teilte mit Brief vom 04.07.2017 mit, dass sie aus dem Gemeinderat ausscheiden möchte. Sie gibt u. a. gesundheitliche und familiäre Gründe an und sieht eine Vereinbarkeit von Beruf, Familie und Ehrenamt nicht mehr gegeben.

Nach § 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 GemO kann ein Gemeinderatsmitglied sein Ausscheiden aus dem Gremium verlangen, wenn es durch die Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit in der Fürsorge für die Familie erheblich behindert wird. Die Feststellung, ob ein Hinderungsgrund gegeben ist, trifft nach § 16 Abs. 2 GemO der Gemeinderat.

Nächste Ersatzperson auf der Vorschlagsliste der CDU nach dem Ergebnis der Gemeinderatswahl vom 25. Mai 2014 ist

Herr Johannes Krug, Karlsruhe.

Herr Johannes Krug rückt für die restliche Amtszeit nach. Er ist von der Tatsache des Nachrückens in den Gemeinderat schriftlich benachrichtigt worden und hat auf entsprechende Anfrage mitgeteilt, er nehme die Wahl an. Gleichzeitig hat er erklärt, dass bei ihm ein Hinderungsgrund für den Eintritt in den Gemeinderat der Stadt Karlsruhe gem. § 29 Abs. 1 - 4 GemO nicht vorliegt.

Seine Erklärung genügt dem Gesetz nach nicht, vielmehr ist gem. § 29 Abs. 5 GemO durch den Gemeinderat förmlich festzustellen, dass bei Herrn Johannes Krug kein Hinderungsgrund gegeben ist.

Der Gemeinderat wird gebeten, diese Feststellungen zu treffen.

Beschluss:

Antrag an den Gemeinderat

1. Der Gemeinderat stellt nach § 16 Abs. 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 der Gemeindeordnung (GemO) fest, dass Frau Stadträtin Marianne Köpfler mit Ablauf des 31.08.2017 aus ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit im Gemeinderat der Stadt Karlsruhe ausscheidet.
2. Gem. § 31 Abs. 2 GemO rückt Herr Johannes Krug nach dem Ergebnis der Gemeinderatswahl vom 25. Mai 2014 als nächste Ersatzperson der Vorschlagsliste der CDU ab 01.09.2017 für die restliche Amtszeit in den Gemeinderat nach. Der Gemeinderat stellt gem. § 29 Abs. 5 GemO fest, dass bei Herrn Johannes Krug kein Hinderungsgrund gem. § 29 Abs. 1 - 4 GemO vorliegt.